

Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtags am 7. Februar 2019

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens - Drs. 6/6484 -

Die Behauptung von der kommunalen Zustimmung zur Schulgesetznovelle

"... niemand kann sagen, dass seine Auffassung nicht berücksichtigt wurde" (Minister Holter, 14.12.2018).

"Fragen Sie mal Ihre CDU-Landräte und nicht unbedingt Frau Schweinsburg. Fragen Sie mal die anderen Kollegen, wie die das so sehen" (Minister Holter, 14.12.2018).

Das Präsidium des Thüringischen Landkreistages hat vorliegenden Gesetzentwurf am 25.01.2019 einstimmig abgelehnt!

Zentrale Forderung: Der ländliche Raum darf nicht geschwächt, sondern muss gestärkt werden!

Schwerpunkte der Präsentation:

- 1. Parameter für das Schulnetz
- 2. Umsetzung der Inklusion
- 3. Gewinnung von Lehrkräften

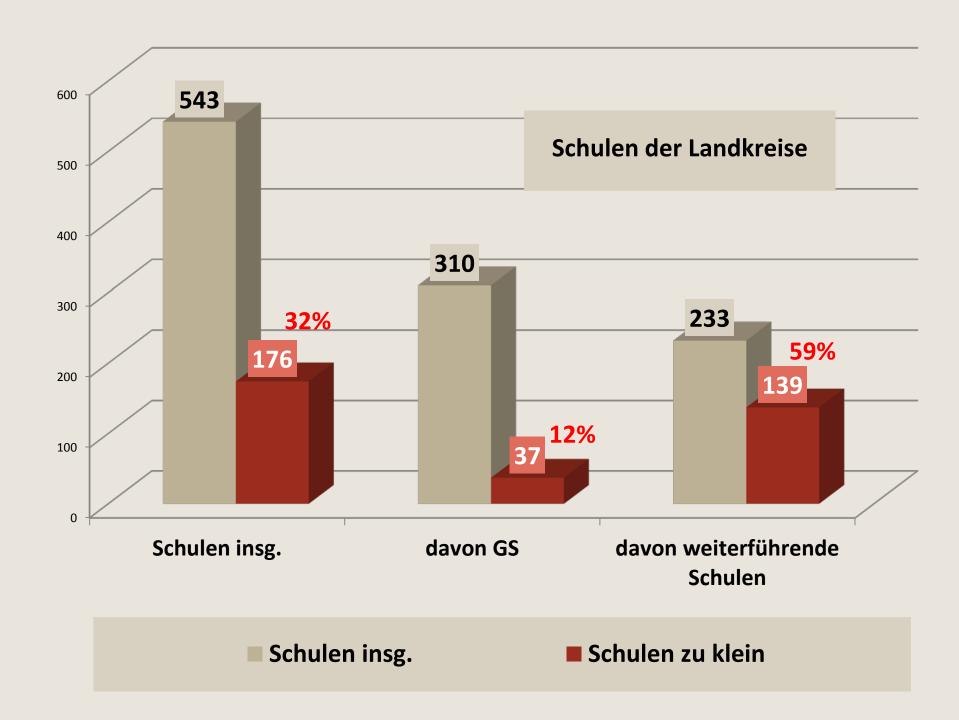
1. Parameter für das Schulnetz- Bewertung -

- Gesetzliche Regelung von Vorgaben für das Schulnetz sind grundsätzlich notwendig.
- Die Klassen- und Schulgrößen des Gesetzentwurfs sind aber unangemessen hoch.
- Die Situation des ländlichen Raums wird nicht berücksichtigt.
- Massive Einschnitte in die Schulnetze sind die Folge, wohnortnahe Schulangebote werden nicht mehr gewährleistet.

Auswirkungen der vorgesehenen Schulgrößen (§ 41a)

- Ein Drittel aller Schulen im ländlichen Raum (32%) sind nach den vorgesehenen Schulgrößen zu klein.
- Das sind 12% aller Grundschulen
 und rund 60% aller weiterführenden Schulen.
- Durch das Raster fallen

58% der Regelschulen,68% der Gemeinschaftsschulen,61% der Gymnasien.



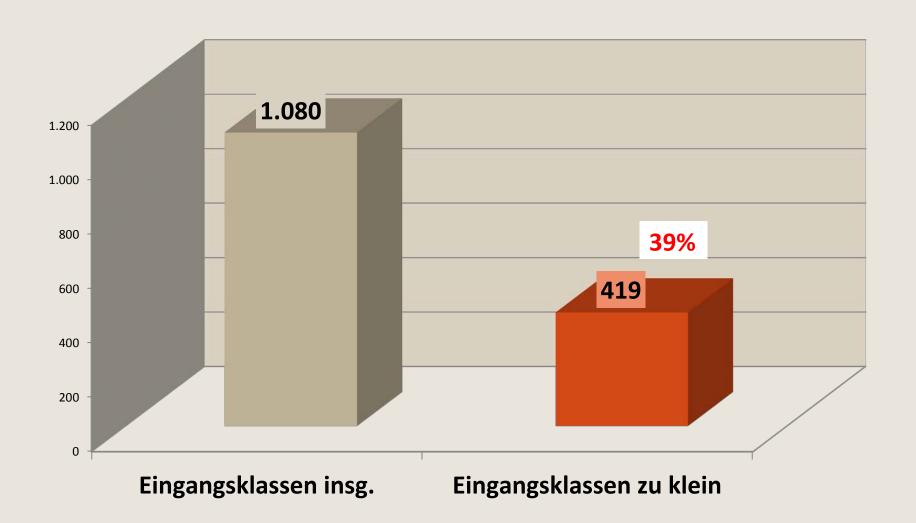
Landkreis		GS		RS		TGS (510.KI)		GY
	insg.	unter 80	insg.	unter 240	insg.	unter 260	insg.	unter 540 Schüler
ABG	14	2	9	7	0	0	4	3
EIC	28	5	14	9	0	0	4	2
GTH	16	1	9	7	1	0	6	4
GRZ	21	3	10	5	0	0	4	3
HBN	15	1	9	6	0	0	2	1
IK	22	1	8	5	3	2	3	0
KYF	13	1	4	0	4	1	2	2
NDH	12	3	5	2	0	0	3	1
SHK	20	0	7	2	1	1	4	3
SOK	18	2	9	5	2	2	4	4
SLF	13	5	6	5	1	1	4	2
SM	24	4	12	5	2	2	4	2
SÖM	14	0	7	2	1	0	3	2
SON	9	2	2	1	5	3	2	1
UHK	19	2	9	4	5	5	5	3
WAK	33	5	15	12	0	0	4	3
WL	19	0	12	8	0	0	3	1
insg.	310	37	147	85	25	17	61	37
		12%		58%		68%		61%

Auswirkungen der vorgesehenen Eingangsklassengrößen (§ 41a)

- 40% aller Eingangsklassen in allen Schularten liegen unter den Vorgaben und würden so nicht mehr gebildet.
- Das betrifft im Einzelnen

32% aller Eingangsklassen an Grundschulen, 48% aller Eingangsklassen an Regelschulen, 41% aller Eingangsklassen an Gymnasien, 35% aller Eingangsklassen Primarstufen TGS 60% aller Eingangsklassen Sekundarstufe TGS.

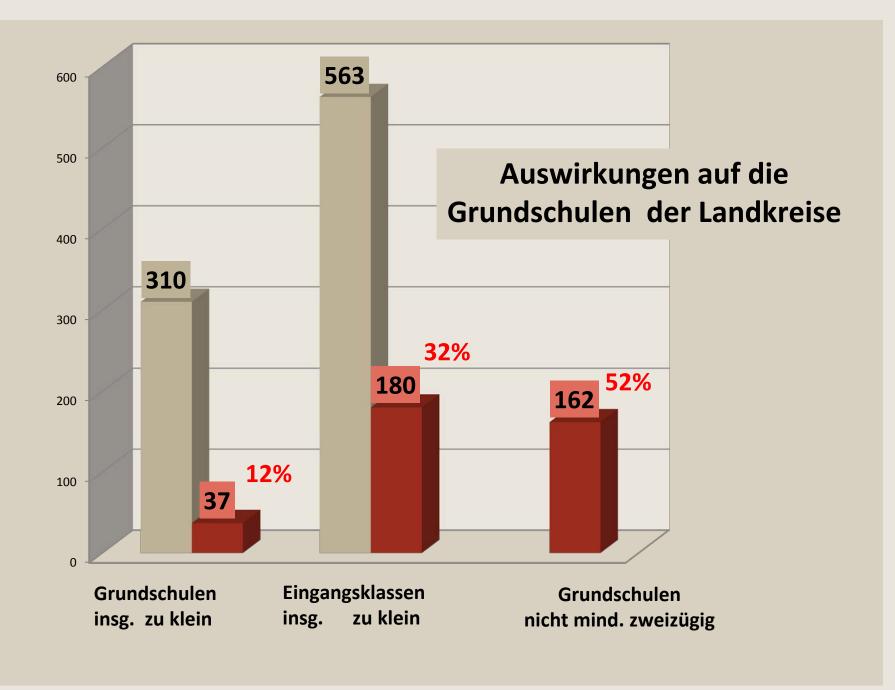
Eingangsklassen an allgemeinbildenden Schulen der Landkreise

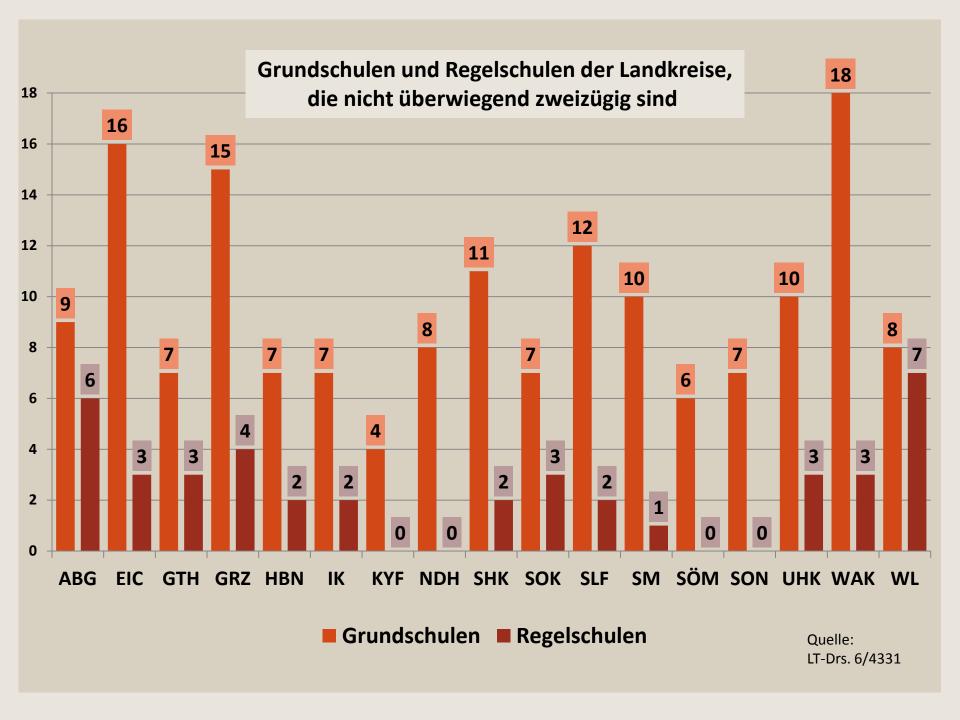


Schülermindestzahlen für die Eingangsklassenbildung

Landkreis	GS		RS		GY		
	Eingangs-	weniger	Eingangs-	weniger	Eingangs-	weniger	Oberstufe
	klassen	als 22	klassen	als 24	klassen	als 26	unter 60
ABG	20	8	12	5	10	10	2
EIC	49	4	27	1	11	0	4
GTH	30	3	16	8	19	6	2
GRZ	31	13	18	7	9	1	0
HBN	26	6	16	5	6	2	5
IK	41	3	23	1	10	0	0
KYF	26	3	9	6	5	3	1
NDH	20	17	11	8	10	6	1
SHK	34	4	15	12	10	6	3
SOK	31	5	14	3	11	2	1
SLF	19	7	11	1	11	0	0
SM	47	14	26	9	12	2	1
SÖM	29	1	13	11	9	2	0
SON	9	2	2	1	2	0	0
UHK	35	14	17	17	16	12	2
WAK	55	37	27	25	14	12	3
WL	61	39	20	12	11	9	0
insg.	563	180	277	132	176	73	25

32% 48% 41% 14%





Kooperationsmodelle, Ausnahmen, staatliche Eingriffe in kommunale Selbstverwaltung

- Kooperationsmodelle (§ 41e) verhindern
 Schulschließungen nicht und verbessern nicht die Unterrichtsabsicherung.
- Ausnahmen (§ 41c) können Einschnitte nur im Einzelfall und befristet dämpfen, machen Schulträger abhängig von der Gewährung durch das Bildungsministerium.
- Zuweisungsrecht der Schulämter (§ 15 Abs. 4) u. a. für Schüler zu kleiner Klassen und Schulen greift ohne Einvernehmen mit Schulträger zentralistisch in die Schulnetze ein.
- Staatliche Anordnung zur Schulschließung (§ 41e Abs.3).

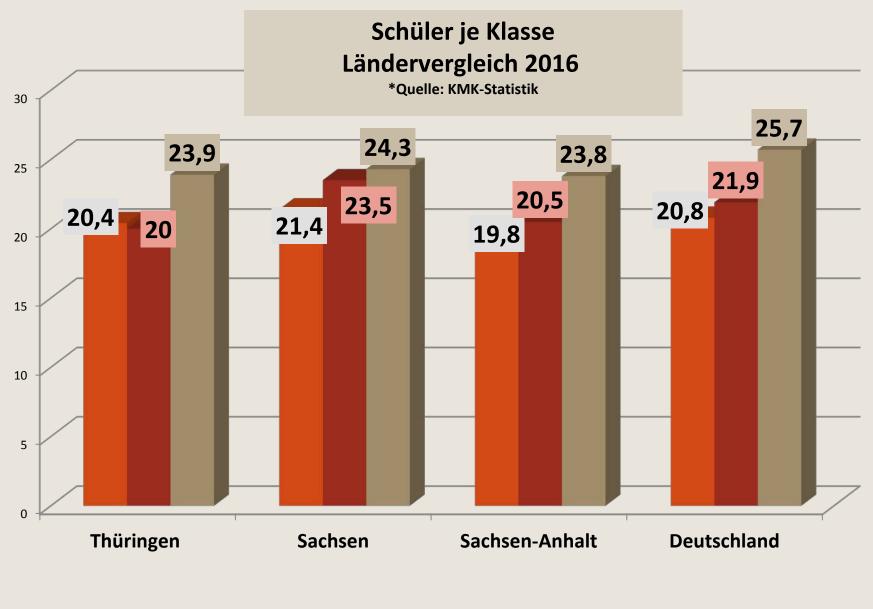
Was die Landkreise brauchen und fordern...

- sind Schulnetzparameter, die die Situation des ländlichen Raums angemessen berücksichtigen;
- eine klare gesetzliche Grundlage, die von den Schulträgern in kommunaler Selbstverwaltung umgesetzt werden kann;
- keine dirigistischen Eingriffe von Ministerium und Staatlichen Schulämtern in die kommunalen Schulnetze;
- eine an unseren Nachbarländern Sachsen und Sachsen-Anhalt orientierte Regelung von Klassengrößen und der Zügigkeit von Schulen.

Die Behauptung von den viel zu kleinen Klassen und den viel zu kleinen Schulen in Thüringen

"Wir haben im Ländervergleich – das wissen Sie – das beste Lehrer-Schüler-Verhältnis, 1: 12,4 sagt eine Studie. **Damit sind wir weit vorn vor allen** anderen Ländern" (Minister Holter, 14.12.2018).

"Alle anderen Bundesländer … haben im Schnitt doppelt so große Schulen wie wir" (MdL Wolf, 14.12.2018).



■ Grundschule ■ Sekundarstufe 1 ■ Gymnasium

Mindestgrößen für die Eingangsklassenbildung in Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Schulart	Thüringen	Sachsen	Sachsen-Anhalt
GS	22	15	15
Sekundar- stufe 1	24	20	20
GY	26	20	25

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag Landkreistag	Erläuterung	
§ 41a Abs. 1	§ 41a Abs. 1		
Grundschulen umfassen mindestens 80 Schüler. Die Mindestschülerzahl der Einzuschulenden beträgt 22 Schüler. Die Mindestschülerzahl in den Klassenstufen 1 bis 4 beträgt durchschnittlich 18 Schüler je Klasse.	Die Mindestschülerzahl an Grundschulen beträgt für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe in der Regel 15 Schüler, für jede weitere einzurichtende Klasse in der Regel 14 Schüler. Grundschulen können einzügig geführt werden.	Die Änderung folgt der Größenregelung in Sachsen und Sachsen-Anhalt, um ein wohnortnahes Grundschulangebot zu erhalten. Es werden Mindestklassengröße und Zügigkeit geregelt, keine Schulgröße.	

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag Landkreistag	Erläuterung
§ 41a Abs. 2	§ 41a Abs. 2	
Regelschulen umfassen mindestens 240 Schüler. Die Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe beträgt 24 Schüler, in den weiteren Klassenstufen durchschnittlich 20 Schüler.	Die Mindestschülerzahl an Regelschulen beträgt in der Regel 20 Schüler je Klasse. Regelschulen werden in der Regel mindestens zweizügig geführt. Abweichend von Satz 2 können im ländlichen Raum bestehende Regelschulen einzügig geführt werden.	Es werden nur die Mindestschülerzahl je Klasse und Zügigkeit geregelt. Wie im Sächsischen Schulgesetz (§ 4b Abs. 2) wird die Besonderheit des ländlichen Raums durch eine abweichende Regelung, die Einzügigkeit im Bestand zulässt, Rechnung getragen.

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag Landkreistag	Erläuterung
§ 41a Abs. 3	§ 41a Abs. 3	
Gemeinschaftsschulen umfassen in den Klassenstufen 5 bis 10 mindestens 260 Schüler. Für die Klassenstufe 1 bis 4 gilt Absatz 1, für die Klassenstufe 5 bis 10 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel voraus, dass in der Einführungsphase voraussichtlich eine Mindestschülerzahl von 40 Schülern erreicht wird.	Für die Mindestschülerzahl und die Zügigkeit von Gemeinschaftsschulen gilt Absatz 1 für die Klassenstufen 1 bis 4 und Absatz 2 für die Klassenstufen 5 bis 10 entsprechend. Für die gymnasiale Oberstufe gilt Absatz 5.	Mindestschülerzahl je Klasse und Zügigkeit entsprechen den Größenvorgaben für Grund- und Regelschulen. Die Größenvorgabe für die gymnasiale Oberstufe entspricht der für das Gymnasium. Der Änderungsvorschlag orientiert insofern auf eine Gleichbehandlung der Gemeinschaftsschule.

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag Landkreistag	Erläuterung
§ 41a Abs. 5 Gymnasien, mit Ausnahme der Spezialgymnasien, umfassen mindestens 540 Schüler. Die Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe beträgt 26 Schüler je Klasse, in den weiteren Klassenstufen durchschnittlich 22 Schüler je Klasse. Die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel voraus, dass in der		In Satz 1 wird wie im sächsischen Schulgesetz die Klassenmindestschülerzahl auf in der Regel 20 Schüler abgesenkt. Satz 2 ermöglicht, Gymnasien zweizügig zu führen. Satz 3 ermöglicht, Gymnasien mit den Klassenstufen 5 bis 10 zu führen und die gymnasiale Oberstufe durch Kooperation mit anderen Gymnasien
Einführungsphase voraussichtlich eine Mindestschülerzahl von 60 Schülern erreicht wird.		sicherzustellen.

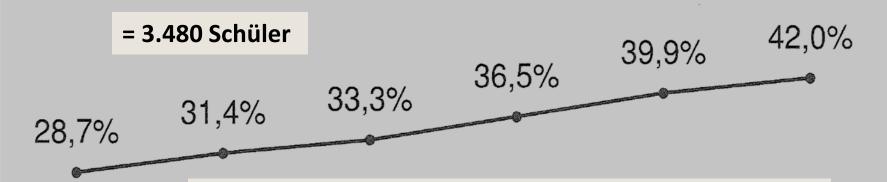
2. Umsetzung der Inklusion

"Auf Erreichtes stolz sein"

Die Behauptung vom Thüringer Erfolgsmodell Inklusion

Entwicklung Inklusionsquote

= 4.757 Schüler



5,9 % Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Beschulung im gemeinsamen Unterricht: 42,0%

- davon an staatlichen Schulen 48,1%

- davon an Schulen freier Träger 24,5%

2012/13 2013/14 2014/15 2015/16 2016/17 2017/18

Quelle: Thüringer Schulstatistik

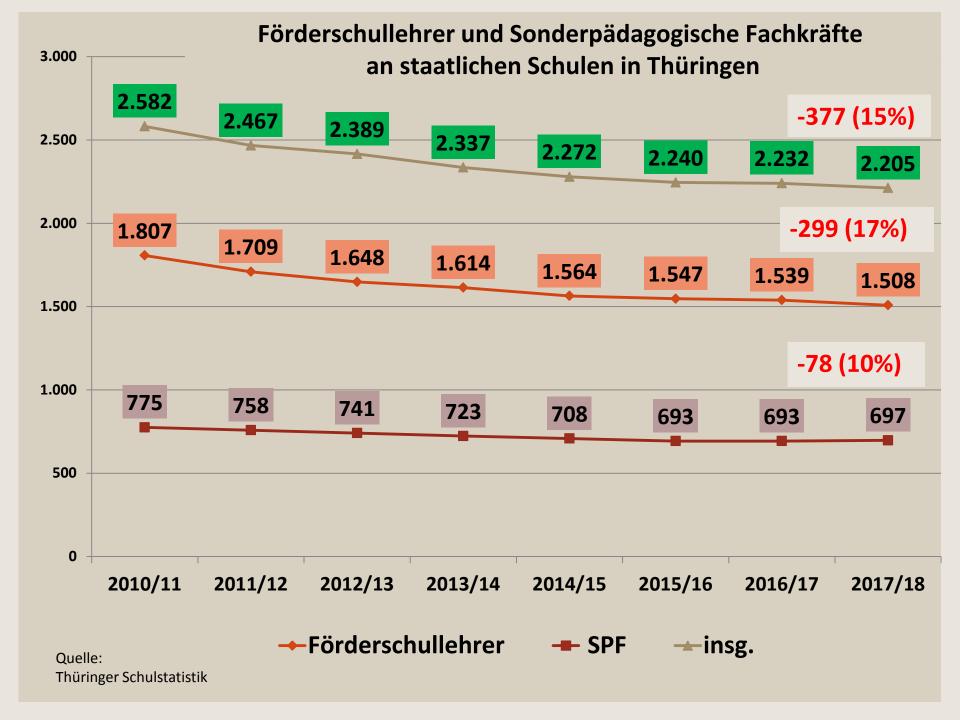
Welche Ressourcen wurden eingesetzt, um die Inklusionsquote an staatlichen Schulen auf rund 50% zu erhöhen?

Aussage Gesetzentwurf:

"Zur personellen Absicherung des Unterrichts mussten zusätzliche Förderschulkräfte im Umfang von 130 VZB vorgehalten werden" (Seite 21).

Realität an den Schulen:

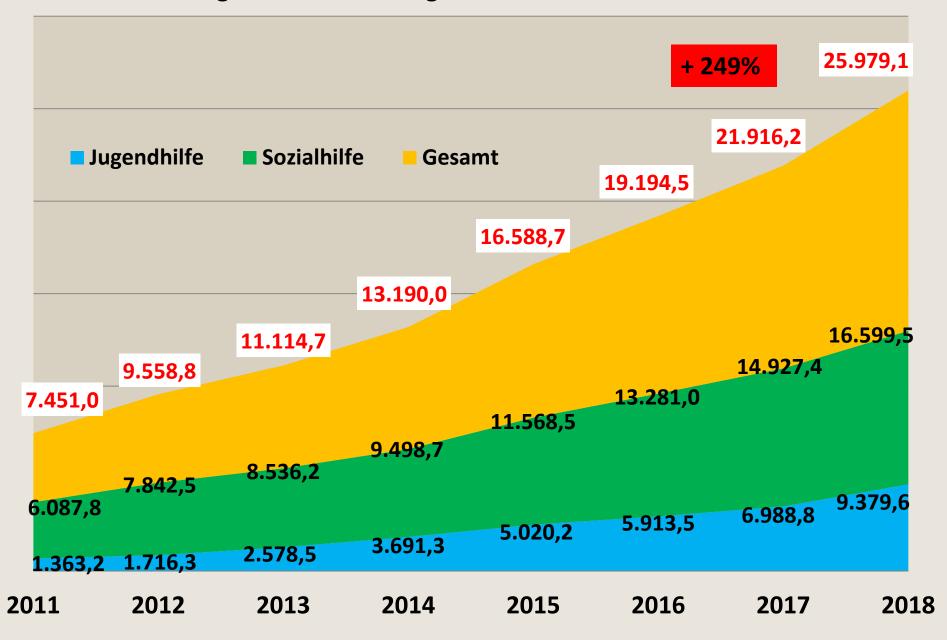
2017/18 sind rund 300 Förderschullehrer weniger und rund 80 Sonderpädagogische Fachkräfte weniger an den Schulen als noch 2010/2011 (Quelle: Thüringer Schulstatistik).



Die Behauptung vom Ansteigen der kommunalen Integrationshelferkosten - ganz unabhängig von der Inklusion.

"Festzustellen ist, dass sich die Ausgaben für die Integrationshelfer <u>unabhängig von der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts</u> von 2011 bis 2016 landesweit fast verdreifacht haben" (Gesetzentwurf, Seite 24).

Integrationshelfer: Ausgaben 2011 - 2018 in Mio. Euro



Umsetzung der Inklusion heißt in Thüringen:

- eine forcierte Inklusionsquote an den staatlichen Schulen von etwa 50%;
- Abbau und Umfunktionierung von Förderschulen;
- keine Regelung der personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen der Inklusion;
- permanente Überforderung der Schulen;
- zu Lasten von Pädagogen;
- zu Lasten der Schulträger, Jugend- und Sozialhilfeträger
- zu Lasten insbesondere von Eltern und Schülern und der Qualität der Förderung und des Unterrichts.

Was wir von einem inklusiven Schulgesetz fordern:

- 1. Konkretisierung und gesetzliche Regelung der personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen der Inklusion;
- 2. Erhalt der Förderschulen als Lernorte; die Umwandlung der Förderschulen für Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung in "Schulen ohne Schüler" wird abgelehnt;
- 3. Erhalt und Ausbau der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen für die vorschulische Förderung behinderter Kinder; kein Abwälzen der Aufgabe auf die Kommunen;

Was wir von einem inklusiven Schulgesetz fordern:

- 4. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Lernen von Anfang an und nicht erst nach der Schuleingangsphase;
- 5. Erhalt des eigenständigen Bildungsgangs Lernen;
- 6. Möglichkeit der Schwerpunktbeschulung, um Ressourcen bündeln und die Bedingungen der Inklusion schrittweise und planbar aufbauen zu können;

Was wir von einem inklusiven Schulgesetz fordern:

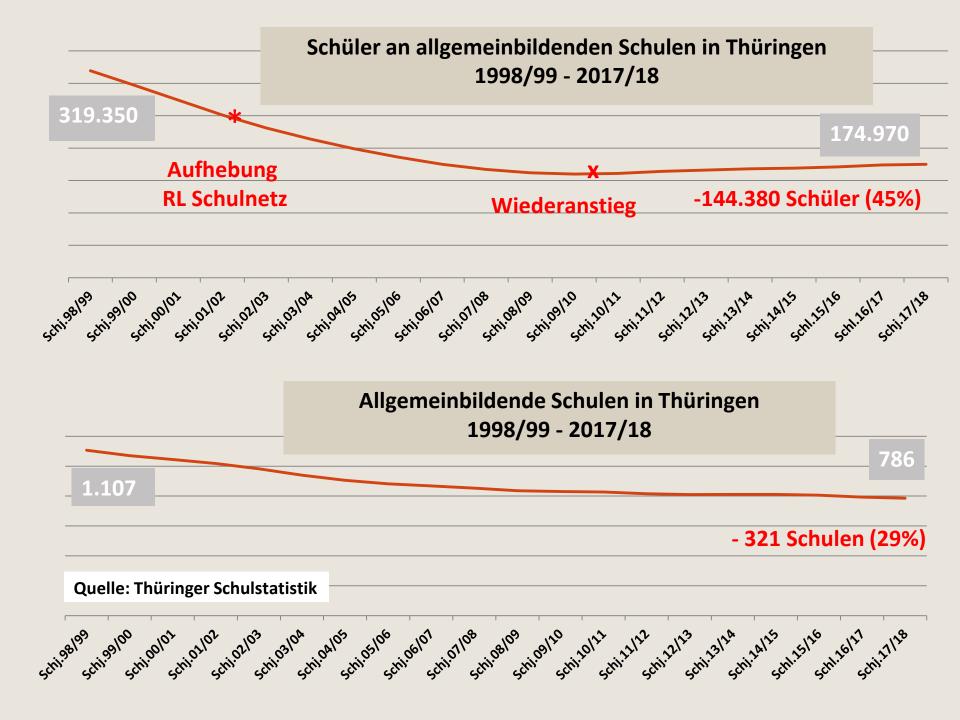
- 7. Regelung des schulischen Assistenzbedarfs als notwendiger Bestandteil sonderpädagogischer Förderung.
- 8. Analyse der Kostenfolgen und Finanzierung der Inklusionskosten, einschließlich der Integrationshelferkosten, zu 100% durch das Land.

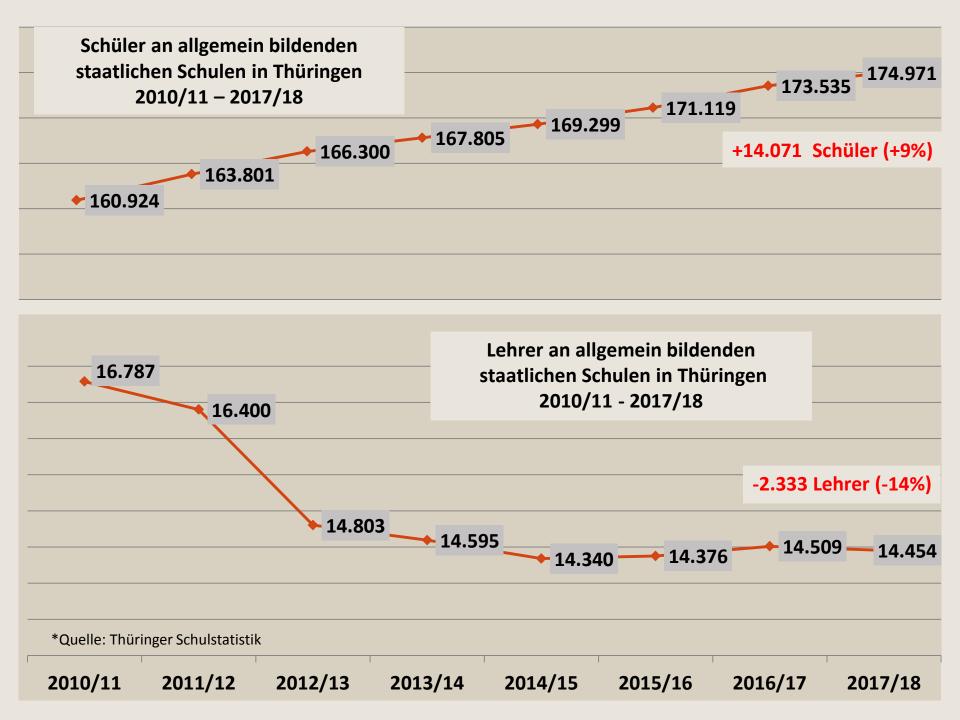
3. Gewinnung von Lehrkräften

- Die zentrale Herausforderung für unser
 Schulwesen ist die Gewinnung von Lehrkräften.
- Der Grund für die Defizite der Lehrerversorgung und Unterrichtsabsicherung sind langjährigen
 Versäumnissen des Landes bei Personalplanung und -organisation für die Schulen.
- Der Grund für diese Defizite sind nicht unsere Schulnetze, nicht zu kleine Klassen und nicht zu kleine Schulen!

Die Behauptung von den "strukturellen Problemen" als Grund aller Probleme und Defizite

"... <u>dass die aktuelle Schulorganisation den</u> effizienten <u>Lehrereinsatz, die Unterrichtserfüllung</u> sowie die Vielfältigkeit des Unterrichtsangebots und damit die <u>Qualität des Unterrichts maßgeblich</u> <u>beeinträchtigt</u>" (Gesetzentwurf, S. 11).





Wir brauchen in Thüringen ein effektiveres Personalmanagement für die Schulen

Dazu gehört u. a.:

- Übertragung der Einstellung von Lehrkräften an die Schulleitung. Das Schulamt unterstützt.
- Für die Bewerbung in den Schuldienst reicht wie in anderen Bundesländern die Vorlage eines Zwischenzeugnisses aus.
- Verbesserung der Attraktivität einer Bewerbung (Thema: Befristung).

Wir brauchen in Thüringen eine Landesstrategie zur Stärkung des ländlichen Raums

- Wir brauchen wie in Sachsen eine Landesstrategie mit geeigneten Maßnahmen, um junge Lehrer für den ländlichen Raum zu gewinnen.
- Wir brauchen Schulnetzparameter, die auf den ländlichen Raum in Thüringen passen. (Die Aussicht zwischen den Schulen eines Kooperationsmodells zu pendeln, ist der falsche Anreiz für junge Lehrer.)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!